

AUSGABE 16.10.2020

CORONA-SONDERNEWSLETTER



[Beispiel_Anrede]

wir informieren Sie über die aktuellen Entwicklungen für das Handwerk in der Region.

Beherbergungsverbote: Regelungen für Dienstreisen

Bundesweit gilt: Einreisen aus aus- und inländischen Hotspots sind erlaubt; Quarantänepflicht für Touristen und berufliche Reisende

- Reisende aus dem Ausland --> ja
- Reisende im Inland --> nein

Beherbergungsverbot

Unterschiedliche generelle Handhabung in den Ländern; auch Unterschiede hinsichtlich touristischer und beruflicher Reisen.

Eine informative Darstellung der länderspezifischen Regelungen finden Sie unter:

<https://tourismus-wegweiser.de/detail/?bl=bw&lang=de> hier auch "Informationen zu nicht-touristischen Reisen unter dem Button „Allgemein“

Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko

Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko werden durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt festgelegt und ortsüblich auf der Internetseite www.coronavirus.sachsen.de bekanntgegeben.

Übernachtungen ab Sonnabend uneingeschränkt möglich - Sachsen streicht Beherbergungsverbot

Die bisherige Regelung, dass Einreisende aus innerdeutschen Gebieten mit erhöhtem Infektionsrisiko in Sachsen durch Beherbergungsstätten nicht mehr beherbergt werden dürfen, wird aus der Corona-Schutz-Verordnung gestrichen. Ab Sonnabend, dem 17. Oktober, sind Übernachtungen in sächsischen Beherbergungsstätten wieder uneingeschränkt möglich. [Diese Medieninformation online ansehen](#)

Erneute Möglichkeit einer telefonischen Krankschreibung

Der Gemeinsame Bundesausschuss schafft erneut bundesweit - befristet bis zum 31. Dezember 2020 - die Möglichkeit für die Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit nach telefonischer Anamnese.

Für Patienten, die an leichten Atemwegserkrankungen leiden, wird die Möglichkeit geschaffen, nach telefonischer Anamnese bis zu 7 Tage krankgeschrieben zu werden. Dies gilt befristet vom 19. Oktober bis zum 31. Dezember 2020. Die niedergelassenen Ärzte müssen dabei die Patienten eingehend telefonisch befragen und sich auf diese Weise - auch ohne Praxisbesuch - persönlich von ihrem Zustand überzeugen. Die Krankschreibung kann einmalig telefonisch um weitere 7 Kalendertage verlängert werden.

Die Pressemitteilung des G-BA dazu mit einer ausführlicheren Begründung finden Sie hier: <https://www.g-ba.de/presse/pressemitteilungen/903/>

Corona- Test: Unternehmen und ihre Beschäftigten

Wenn Sie als Unternehmen Ihre Mitarbeiter freiwillig auf Corona testen lassen wollen (bspw. präventiv oder für einen Grenzübertritt) und kein akutes Infektionsgeschehen in Ihrem Unternehmen vorherrscht, können Sie dies über Ihren Betriebsarzt in Zusammenarbeit mit einem Labor veranlassen oder Ihre Mitarbeiter kontaktieren ihren eigenen Hausarzt. Die Kosten für die Testungen müssen vom Patient bzw. Ihnen als Unternehmen getragen werden und liegen bei bis zu 170 Euro je Testung.

Wer in einem innerdeutschen "Risikogebiet" - also in einem Gebiet, in dem die Sieben-Tage-Inzidenz 50 Neuinfektionen übersteigt - lebt oder sich aufgehalten hat, kann prinzipiell auch ohne Symptome einen Test bekommen. Allerdings nur, wenn das Gesundheitsamt dies veranlasst. Wer sich ohne Veranlassung des Gesundheitsamtes testen lassen will, kann das ebenfalls tun, wenn genügend Kapazitäten vorhanden sind, muss den Test dann aber selbst bezahlen.

Wenden Sie sich diesbezüglich für regionale Verfahrensweisen an ihr zuständiges Gesundheitsamt. [Verzeichnis der Gesundheitsämter](#)

Weitere Informationen erhalten Sie auch bei Ihrer Krankenkasse.

[Neue Teststrategie der Bundesregierung ab 15.10.2020](#)

In welchen Situationen PCR-Tests angezeigt sind und in welchen Antigen-Schnelltests, zeigt diese [Grafik](#) des Gesundheitsministeriums.

Weitere Einschränkungen des öffentlichen Lebens drohen bei steigenden Corona-Zahlen-Kontrollen von Gewerbe werden verstärkt

Nachdem bereits seit Beginn der Woche im Landkreis Erzgebirge und seit Mitte der Woche im Landkreis Zwickau verschärfte Regularien und weitere Beschränkungen des öffentlichen Lebens zu beachten sind, kann es wegen einer drohenden Steigerung der Corona-Infektionszahlen auch weitere Landkreise oder die Stadt Chemnitz im Kammerbezirk betreffen. Die aktuellen Verfügungen finden Sie gebündelt im Bereich Regionales oder direkt bei den Ansprechpartner der Landkreis bzw. der Stadt Chemnitz. Der sogenannte Inzidenz-Wert mit den durchschnittlichen positiv Getesteten innerhalb von sieben Tagen liegt seit Tagen stabil über 20 und steigt weiter.

Ab dem Wert 35, der nach [Angaben des Gesundheitsamtes](#) in den kommenden Tagen zu erwarten ist, werden weitergehende Beschränkungen im öffentlichen Leben gemäß der geltenden sächsischen Corona-Schutz-Verordnung und der gestern von der Bundesregierung mit den Ministerpräsidenten getroffenen Vereinbarungen notwendig. Auch hat die sächsische Landesregierung gestern eine neue Schutz-Verordnung angekündigt, in der weitere Maßnahmen landesweit angewiesen werden.

Um den weiteren Anstieg der Infektionszahlen zu verhindern, werden die zuständigen Ämter in den kommenden Tagen ihre Kontrollen von Gewerbe, Restaurants und Bars sowie im öffentlichen Personennahverkehr deutlich verstärken. Bei Verstoß gegen die geltenden Regeln drohen empfindliche Bußgelder. Notwendige Schließungen von Schulen, Kitas oder Horten werden vom Gesundheitsamt dann angeordnet, wenn es notwendig erscheint. (Stand: 16. Oktober)

Hinweise für Unternehmen - Mitarbeiter mit positivem SARS-CoV-2-Befund

Wenn bei Ihnen im Unternehmen ein positiver Befund des SARS-CoV-2 Virus bei einen Mitarbeiter festgestellt wird, sollen Sie als Geschäftsführung laut Gesundheitsamt eine Risikoeinschätzung für Ihren Betrieb vornehmen. Dafür wenden Sie folgende Kriterien/Maßnahmen an:

Mitarbeiter im Unternehmen

Kategorie 1 – behördliche Quarantäne:

Mitarbeiter, die mit dem infizierten Kollegen in den letzten zwei Wochen direkt im Kontakt standen bzw. sich in den letzten 2 Wochen in seiner unmittelbaren Nähe befanden z.B. im gleichen Büro, 15 Minuten direkter face to face (Gesicht-zu-Gesicht) Kontakt, müssen die Arbeit im Home Office weiterführen bzw. aus dem Vor-Ort-Dienst ausgeschlossen werden. Dies ist damit eine behördliche Anordnung und Sie können sich zu Entschädigungsansprüchen bei der Landesdirektion Sachsen melden (siehe unten).

Mitarbeiter, die mit dem Kollegen Kontakt hatten und zusätzlich Symptome (Fieber und/oder Husten und/oder Atemnot) vorweisen, sollten sich zudem auch testen lassen und sich direkt mit dem Gesundheitsamt in Verbindung setzen. Dieses erreichen Sie für Chemnitz unter der 0371/488-5302. [Verzeichnis der Gesundheitsämter](#)

Kategorie 2 – freiwillige Maßnahmen:

Mitarbeiter, die sich aufgrund der Größe und möglichen Weitläufigkeit Ihrer Einrichtung kaum bzw. nur auf größerer Distanz (2 Meter Regel, keine Nutzung desselben Büroraums) begegnen, sind nicht unmittelbar als Verdachtsfall einzustufen. Wir empfehlen Ihnen jedoch mit den Mitarbeitern zu sprechen und individuell auf die Bedürfnisse einzugehen.

Dies ist eine freiwillige Schutzmaßnahme und unterliegt keiner behördlichen Anordnung. Eine Entschädigung durch die Landesdirektion ist hierbei nicht möglich.

Entschädigungsansprüche:

Wer aufgrund des IfSG als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne von § 31 Satz 2 IfSG Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstaustausfall erleidet, erhält eine finanzielle Entschädigung nur wenn eine Quarantänebescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegt (Kontaktpersonen I. Grades). Gleiches gilt für Personen, die als Ausscheider oder Ansteckungsverdächtige abgesondert wurden oder werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen können (§§ 56 und 57 IfSG).

Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für 6 Wochen, die Entschädigung

für die zuständige Behörde auszuzahlen. Dem Arbeitgeber wird die Entschädigung auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet (§ 56 Abs. 5 IfSG).

Zuständige Behörde:
Landesdirektion Sachsen
Referat 21
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

Arbeits- und Infektionsschutzmaßnahmen- weitreichendere Regel gilt!

Verantwortlich für die Umsetzung notwendiger Arbeits- und Infektionsschutzmaßnahmen sind Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Die gesetzliche Pflicht dazu ergibt sich aus § 2 und § 3 [DGUV Vorschrift 1](#).

Die branchenspezifischen Pandemie-Arbeitsschutzstandards konkretisieren diese Maßnahmen. Allerdings sind daneben auch die zwingenden Vorgaben im Infektionsschutzrecht, vor allem in den Rechtsverordnungen und Allgemeinverfügungen der Länder, zu beachten und umzusetzen. Diese können im Einzelfall höhere Anforderungen enthalten als die Pandemie-Arbeitsschutzstandards. Das heißt: Sie müssen die Maßnahmen umsetzen, die weitreichender sind.

Vereinbarungen der Bundesregierung mit den Ministerpräsidenten der Länder

Die Einhaltung der AHA+AL Regel (Abstand, Hygiene, Alltagsmasken und App, Lüften) ist die wesentliche Grundlage für die erfolgreiche Eindämmung des Infektionsgeschehens und dient nicht nur dem eigenen Schutz, sondern erfüllt eine gesellschaftlich wichtige Funktion. Insbesondere die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten öffentlichen Bereichen gilt verbindlich und wird entsprechend von den Ordnungsbehörden konsequent kontrolliert und sanktioniert. [Beschluss vom 14.10.2020 im Wortlaut](#)

Überbrückungshilfe wird verlängert, ausgeweitet und vereinfacht

Die Überbrückungshilfe wird in den Monaten September bis Dezember fortgesetzt. Dabei werden die Zugangsbedingungen abgesenkt und die Förderung ausgeweitet. Das Hilfsprogramm unterstützt kleine und mittelständische Unternehmen sowie Soloselbstständige und Freiberufler, die von den [Maßnahmen zur Pandemie-Bekämpfung](#) besonders stark betroffen sind, mit nicht-rückzahlbaren Zuschüssen zu den betrieblichen Fixkosten. Je nach Höhe der betrieblichen Fixkosten können Unternehmen für die vier Monate bis zu 200.000 Euro an Förderung erhalten.

Kontakt und Service

Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht

Sie sind Hersteller von Mund-Nase-Abdeckungen oder Ähnlichem? Dann tragen wir Sie gern in unsere [Übersicht](#) mit regionalen Anbietern ein. Benutzen Sie hierzu den folgenden Link der Ihnen eine vordefinierte, von Ihnen noch zu vervollständigende E-Mail erstellt. Diese senden Sie einfach an uns.

[E-Mail zur Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht](#)

[Hinweisschilder](#) zum Download für Ihr Ladenlokal.

Sie haben Fragen? Wir bemühen uns im Rahmen unseres Wissensstandes, Fragen bestmöglich zu beantworten. Nutzen Sie bitte für Ihre Anfragen:

- [Kontaktformular](#) | [E-Mail](#) | 0371 5364-215

Weitere Informationen zum Thema „Corona-Krise“ finden Sie im Internet unter www.hwk-chemnitz.de/corona.

Das Wichtigste - passen Sie gut auf sich und andere auf und bleiben Sie gesund!

Hauptabteilung Gewerbeförderung

Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz
Telefon: 0371 5364-215
Telefax: 0371 5364-522
E-Mail: beratung@hwk-chemnitz.de
Internet: www.hwk-chemnitz.de



Impressum und Ändern/Abmelden

Impressum Herausgeber

Handwerkskammer Chemnitz
Postanschrift: Postfach 415, 09004 Chemnitz
Hausanschrift: Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz
Telefon: +49 371 5364-0
Telefax: +49 371 5364-222
E-Mail: info@hwk-chemnitz.de

Status und Vertretung

Die Handwerkskammer Chemnitz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird gemäß § 109 der Handwerksordnung (HwO) gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten Frank Wagner und den Hauptgeschäftsführer Markus Winkelströter.

Newsletter abbestellen:

Sie möchten den Corona-Sondernewsletter nicht mehr empfangen? [Abmeldung](#)

Zust. Aufsichtsbehörde gemäß § 115 Absatz 1 HwO

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden
www.smwa.sachsen.de

Verantwortlich für den Inhalt nach §55 Abs. 2 RStV

Redaktion: Markus Winkelströter
Limbacher Str. 195, 09116 Chemnitz

Ansprechpartner Redaktion

Romy Weisbach
r.weisbach@hwk-chemnitz.de
Telefon: +49 371 5364-238
Telefax: +49 371 5364-322